

Vereinbarung zur Vermittlung

von

Endkunden

zwischen

Breitbandversorgung Neckar-Odenwald Kunden GmbH

Robert-Bosch-Straße 32, 63303 Dreieich

-im Folgenden **BBV** genannt-

und

Vereinsname

Vereinsadresse

Steuer-Nr.

E-Mail/Telefon

vertreten durch:

Name Vereinsvorstand

-im folgenden kurz **VP** (Vereinspartner) genannt-

Präambel

Die BBV ist Anbieter von Glasfaseranschlüssen und den Telekommunikationsdiensten Internet, Telefonie und TV. Zur Erweiterung der Kundenbasis im Vertriebsgebiet **Neckar-Odenwald-Kreis** beabsichtigt die BBV eine enge Zusammenarbeit mit ausgesuchten Vereinen.

Vertragsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die Vermittlung von Privatkundenverträgen bei Mitgliedern im Verein und im Umfeld des VPs. Zu diesem Zweck wird der VP die Mitglieder des Vereins über die Zusammenarbeit informieren und diese ermutigen den Vertragsabschluss mit der BBV zu suchen.

Die Beratung und der Abschluss der Verträge wird ausschließlich von Mitarbeitern der BBV, oder deren Vertriebspartnern, erbracht.

Vergütung

Für jede erfolgreiche Vermittlung erhält der VP eine einmalige Provision i.H.v.

€ 25,- für jeden Glasfaseranschluss mit Internet-Vertrag

€ 10,- für jeden Telefonanschluss (ohne Internet)

Die Provisionen werden vierteljährlich ermittelt. Die BBV erstellt hierzu eine Gutschrift und der Betrag wird im folgenden Zahlungslauf auf das Konto des VPs überwiesen.

Zur ordentlichen Erstellung der Gutschrift fügt der VP bei Unterzeichnung dieses Vertrages eine aktuelle Kopie seiner Steuerbescheinigung hinzu und legt ein gültiges Ausweisdokument vor.

Kreditinstitut: _____

IBAN: **DE** _____

BIC: _____

Eine Provisionszahlung an eine Person wird nicht erfolgen und kann pro Kunde nur einmalig erfolgen. Weitere Provisionen aus dem Programm „Kunden werben Kunden“ der BBV werden nicht bezahlt.

Sollten Vereinsmitglieder in mehreren Vereinen Mitglied sein, welche VP der BBV sind, so wird die Provision dem VP gut geschrieben, dessen Vereinsname der Kunde beim Vertragsabschluss angegeben hat.

Laufzeit

Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 12 Monaten und endet nach diesem Zeitraum. Nach Ablauf dieser Laufzeit ist eine erneute Vereinbarung notwendig.

Bei groben Verstößen gegen den Sinn dieser Vereinbarung kann diese fristlos gekündigt werden.

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen, oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Vereinsvorsitzender

M. Maschek
Geschäftsführer